



## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Gemeinde Güntersleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Güntersleben" vom 10.08.2016**

Die Gemeinde Güntersleben erlässt aufgrund von § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

#### **§ 1** **Sanierungsgebiet**

Das Gebiet "Ortsmitte Güntersleben" wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

#### **§ 2** **Bestimmung des Geltungsbereichs**

Die Umgrenzung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Güntersleben" ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 1000 vom 14.07.2016 mit einer Fläche von ca. 27 ha, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 3** **Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt; die besonderen satzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

#### **§ 4** **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Aushang am: 11.08.2016  
Abnahme am:



## **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güntersleben, 10.08.2016

Ernst Joßberger  
1. Bürgermeister

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Im gemeindlichen Bauamt (Herr Popp, Zimmer 3, Tel. 09365/807030 oder Herr Stöcker, Bauhof, Tel. 09365/881830) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Güntersleben, den 11.08.2016

Ernst Joßberger  
1. Bürgermeister

Aushang am: 11.08.2016  
Abnahme am: